

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Torsten Herbst, Frank Sitta,
Oliver Luksic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/21381 –**

Regionalisierungsmittel-Rücklagen der Länder

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem 1993 in Kraft getretenen „Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs“, kurz „Regionalisierungsgesetz“, wurde die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Deutschland neu geregelt. Das Gesetz definiert Verkehrsleistungen im ÖPNV als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und übertrug den Ländern mit Wirkung zum 1. Januar 1996 die Zuständigkeit für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Es war damit eines der drei Hauptelemente der Bahnreform in Deutschland. Während der Fernverkehr auf der Schiene seitdem eigenwirtschaftlich organisiert wird, erfolgt die Finanzierung des SPNV zu einem erheblichen Anteil durch die vom Bund an die Länder verteilten sogenannten Regionalisierungsmittel. Die Mittel wurden seit ihrer Einführung regelmäßig angepasst, zuletzt durch eine Änderung des Regionalisierungsgesetzes im Januar dieses Jahres. Die Änderung sah sowohl eine stufenweise Erhöhung in den Jahren 2020, 2021 und 2023 sowie eine Dynamisierung der Mittel um 1,8 Prozent pro Jahr vor. Damit erhöhen sich die Regionalisierungsmittel im Zeitraum von 2020 bis 2031 um rund 5,25 Mrd. Euro auf ca. 10,72 Mrd. Euro im Jahr 2031. Im Jahr 2019 standen rund 8,65 Mrd. Euro zur Verfügung.

Im „Bericht der Bundesregierung zur Verwendung der Regionalisierungsmittel durch die Länder im Jahr 2016“ (Bundestagsdrucksache 19/3395) macht die Bundesregierung auf der Grundlage von durch die Länder bereitgestellten Daten vielfältige Angaben zur Verwendung dieser Mittel. So wird aufgeschlüsselt, welche Anteile jeweils in die Bereiche Leistungsbestellung, Fahrzeuginvestitionen, ÖPNV-spezifische Ausgaben, Infrastrukturinvestitionen und in den Managementaufwand geflossen sind. Aus dem Bericht geht jedoch nicht hervor, wie hoch die Rücklagen der einzelnen Länder für Maßnahmen des Regionalisierungsgesetzes jeweils sind.

Diese Rücklagen dienen in den Ländern der langfristigen und kontinuierlichen Finanzierung des ÖPNV/SPNV. So hat beispielsweise der Freistaat Sachsen der Rücklage im Zeitraum 2018 bis 2020 allein rund 126 Mio. Euro zugeführt (vgl. Doppelhaushalt des Freistaates Sachsen 2019/2020, Einzelplan 07, Titel 04/919 01). Die Rücklage hat sich damit allein in Sachsen auf über 250 Mio. Euro erhöht. Um eine fristgerechte und zweckgerechte Verwendung der Mittel für den Nahverkehr sicherzustellen, ist es nach Auffassung der Fragesteller es-

senziell, in Erfahrung zu bringen, wie viele Rücklagen sich in den anderen Ländern gebildet haben.

1. Wie hoch war die Regionalisierungsmittel-Rücklage nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Ländern zum 1. Januar 2020 (bitte einzeln nach Land aufschlüsseln)?
2. Wie hat sich die Regionalisierungsmittel-Rücklage nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Ländern in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte einzeln nach Land sowie nach Jahr aufschlüsseln)?
3. Sollten der Bundesregierung keine Informationen über die Höhe der Regionalisierungsmittel-Rücklage in den einzelnen Ländern vorliegen: Plant die Bundesregierung die entsprechenden Informationen in den einzelnen Ländern abzufragen und dem Deutschen Bundestag zur Verfügung zu stellen?

Falls ja, bis wann?

Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Erst mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vom 15. Dezember 2016 wurden die Länder gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 RegG gesetzlich dazu verpflichtet, die Verwendung der Regionalisierungsmittel nach Maßgabe der Anlage 3 (seit dem Fünften Gesetz zur Änderung des RegG Anlage 4) bis zum 30. September des jeweiligen Folgejahres nachzuweisen. Die Bundesregierung erstellt gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 RegG aus den Nachweisen der Länder jährlich einen Gesamtbericht, der dem Deutschen Bundestag zugeleitet und veröffentlicht wird. Dies erfolgte erstmalig mit dem Bericht für das Jahr 2016 (Bundestagsdrucksache 19/3395). Die Angaben der Länder über die Verwendung der Regionalisierungsmittel des Jahres 2015 waren in den Verwendungsnachweisen des Jahres 2016 enthalten. Für die Jahre 2008 bis 2015 wurden die Regionalisierungsmittel von den Ländern anhand von sogenannten Transparenznachweisen nachgewiesen. Eine Vergleichbarkeit dieser Daten mit den jetzigen Verwendungsnachweisen ist jedoch nicht gegeben. Bei den Regionalisierungsmittel-Rücklagen handelt es sich um die Differenz aus verfügbaren Mitteln und Ausgaben, die in dem Verwendungsnachweis im Bereich 10 (vgl. Anlage 4 zum RegG) angegeben werden.

In der nachfolgenden Tabelle ist der Stand der noch nicht für Zwecke des RegG verwendeten Mittel in den einzelnen Ländern für die Jahre 2015, 2016 und 2017 aufgeführt (jeweils zum 31. Dezember noch nicht verausgabte Mittel insgesamt):

Land	2015 in Mio. Euro	2016 in Mio. Euro	2017 in Mio. Euro
Baden-Württemberg	0	0	156,3
Bayern	541,4	695,1	798,5
Berlin	93,8	85,4	110,9
Brandenburg	45,9	122,3	198,6
Bremen	8,2	25,1	25,1
Hamburg	189,1	204,2	210,0
Hessen	80,6	108,7	122,4
Mecklenburg-Vorpommern	66,3	132,7	193,8
Niedersachsen	265,3	378,7	468,5
Nordrhein-Westfalen	530,7	684,7	851,4

Land	2015 in Mio. Euro	2016 in Mio. Euro	2017 in Mio. Euro
Rheinland-Pfalz	20,3	29,3	61,7
Saarland	20,8	32,5	44,1
Sachsen	106,8	134,2	212,9
Sachsen-Anhalt	64,7	173,1	239,1
Schleswig-Holstein	15,4	41,4	80,4
Thüringen	34,3	96,3	152,5

Bei den Zahlen für das Jahr 2017 kann es nachträglich noch zu Änderungen kommen, da der Bundesrechnungshof seine Erhebungen bei einigen Bundesländern bzgl. der Verwendungsnachweise für das Kalenderjahr 2017 noch nicht abgeschlossen hat. Für die Verwendungsnachweise des Jahres 2018 ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Wie bereits im Bericht der Bundesregierung zur Verwendung der Regionalisierungsmittel durch die Länder im Jahr 2016 an den Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 19/3395) erläutert, sind die nicht verwendeten Regionalisierungsmittel über einen längeren Zeitraum entstanden und können nicht vollständig einem Jahr zugerechnet werden.

4. Hat die Bundesregierung die Höhe der Regionalisierungsmittel-Rücklagen in den vergangenen fünf Jahren auf einer oder mehreren Verkehrsministerkonferenzen gegenüber den Ländern thematisiert?
Falls ja, mit welchem Ergebnis?
Falls nein, warum nicht?
5. Ab welcher Höhe der Regionalisierungsmittel-Rücklage in den Ländern würde es die Bundesregierung als für notwendig erachten, dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die Höhe der Rücklage zu beschränken?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Bund und Länder befinden sich zur Höhe und Verwendung der Regionalisierungsmittel im stetigen Dialog. Die Frage der Höhe der Regionalisierungsmittel wurde bei den Verkehrsministerkonferenzen der letzten fünf Jahre mehrfach thematisiert.

Den Bestand an noch nicht für Zwecke des RegG verwendeten Mitteln begründen die Länder mit hohen Kosten für geplante SPNV-Infrastrukturprojekte sowie die ansteigenden Kosten der Leistungserbringung in Verbindung mit steigenden Verkehrsleistungen im SPNV.

Für die ostdeutschen Länder ergaben sich aufgrund der im Jahr 2016 eingeführten Mittelverteilung bis 2019 zudem leicht sinkende Zuweisungsbeträge. Diese Länder benötigten die noch nicht für Zwecke des Regionalisierungsgesetzes verwendeten Mittel insbesondere als Rücklagen für vertragliche Verpflichtungen aus Verkehrsverträgen, um eine langfristige Finanzierung des ÖPNV/SPNV sicherstellen zu können.

Aus diesen Gründen sieht die Bundesregierung kein Erfordernis für eine Gesetzesinitiative im Sinne der Fragestellung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.